

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 65 (1956)
Heft: 7

Artikel: Das Völkerrecht und der Mensch
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975638>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortsetzung von Seite 16

möglichen Fabrikation in Amsteg — damit rechnen, dass in drei bis vier Jahren die vorgesehene Armeereserve an Lager liegt und mit der Reserve für die Zivilbevölkerung begonnen werden kann.

Die Räume sind hell, verschiedenfarbig und freundlich, mit Tageslichtlampen versehen, Blumen und frohe, sonnige Bilder lassen vergessen, dass die Belegschaft im Fels arbeitet. Die Fünftagewoche erlaubt den Angestellten, samstags und sonntags einen

Ausgleich in der freien Natur zu finden. Die Arbeitsbedingungen sind gut, und die Anlage hat in die Gegend von Zweilütschinen willkommenen Verdienst gebracht.

Dank der guten Zusammenarbeit aller beteiligten Instanzen und Fachleute besitzen wir nun in Zweilütschinen eine erste unterirdische, rationell arbeitende Anlage. *Um sie aber voll ausnützen zu können, bedarf das Schweizerische Rote Kreuz einer grossen Zahl weiterer Blutspender.*

DAS VÖLKERRECHT UND DER MENSCH

Von Dr. Hans Haug

Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes

Am 15. Mai 1952 hielt Prof. Max Huber in der Aula der St. Galler Handelshochschule anlässlich einer zu seinen Ehren veranstalteten Feier einen Vortrag zum Thema: «Das Völkerrecht und der Mensch» (erschienen im Tschudy-Verlag, St. Gallen, 1952). Er untersuchte die Frage, «inwieweit das Völkerrecht als Rechtsform der Menschheit den Menschen schlechthin, über die Schranken der Staatsangehörigkeit hinweg — und damit gegebenenfalls gegenüber dem eigenen Staat — in seiner Freiheit, das heisst seiner Unantastbarkeit und Würde zu schützen sucht». Seine Untersuchung ergab, dass seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts der Schutz der menschlichen Person zu einem wichtigen Anliegen der völkerrechtlichen Ordnung geworden ist. Der Wiener Kongress erliess eine Deklaration über die Abschaffung des Negerhandels, und die Genfer Konvention von 1864, die innert kurzer Zeit von sämtlichen Grossmächten ratifiziert wurde, verpflichtete die Staaten, verwundete und kranke Wehrmänner zu schonen und ohne Ansehen ihrer Parteizugehörigkeit zu pflegen. Aus den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 gingen bedeutsame, noch immer in Geltung stehende Abkommen hervor, die ein Verbot besonders grausamer Kriegsmittel aussprachen und eine menschliche Behandlung von Kriegsgefangenen und Bevölkerungen besetzter Gebiete verlangten. Diese letzteren Regelungen sind 1929 und 1949 unter der Aegide des Roten Kreuzes und der Schweiz erweitert und den Erfahrungen der beiden Weltkriege angepasst worden.

Starken Auftrieb erhielt das Völkerrecht, das auf den Schutz des Menschen oder von Menschengruppen abzielt, seit 1919 im Zusammenhang mit dem Völkerbund und in neuester Zeit mit den Vereinigten Nationen. Während der Völkerbund

hauptsächlich Verträge zum Schutze von sprachlichen oder konfessionellen Minderheiten garantierte, nahmen sich die Vereinigten Nationen in ihrer Satzung und durch die Erklärung vom 10. Dezember 1948 der Menschenrechte schlechthin an. Die von der Generalversammlung beschlossene Erklärung der Menschenrechte umfasst dabei nicht nur die klassischen Freiheitsrechte, sondern auch die politischen Rechte wie das Wahl- und Stimmrecht und die sogenannten sozialen Rechte, die einen der Würde der menschlichen Person angemessenen Lebensstandard gewährleisten sollen. Prof. Huber stellte in seiner St. Galler Rede fest, dass die Menschenrechte-Erklärung der Vereinigten Nationen weit über das hinaus geht, was irgend ein Staat den unter seiner Herrschaft stehenden Menschen an Rechten und Freiheiten wirklich gewährt.

Vor kurzem ist eine Dissertation der Handelshochschule St. Gallen erschienen, die von Mario Grassi verfasst wurde und unter dem Titel «Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht» (Verlag P. G. Keller, Winterthur) das Thema «Völkerrecht und Mensch» in umfassender Weise darstellt. Die gründliche, einen grossen Stoff kritisch sichtende Arbeit ist von hohen Idealen getragen, die auf das Ziel einer internationalen Ordnung ausgerichtet sind, in der das Recht die Macht begrenzt, die Souveränität der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft untergeordnet ist und der Mensch in seinen angeborenen Rechten geschützt wird, — nötigenfalls gegen den eigenen, diese Rechte missachtenden Staat. In der tatsächlichen Geltung der Menschenrechte sieht Grassi die grundlegende Voraussetzung der Geltung des Völkerrechts und des Bestandes einer friedlichen Völkerrechtsgemeinschaft. Wer könnte, angesichts der völkerrechtlichen und aussenpolitischen Praxis der totali-

tären Staaten, welche die Menschenrechte mit Füßen treten, dieser These widersprechen?

Der Verfasser behandelt in einem ersten Teil seiner Arbeit rechtstheoretische Fragen, wobei er vor allem der «klassischen» Theorie entgegentritt, dass nur die Staaten «Völkerrechtssubjekte», das heisst Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein können. Er betrachtet die klassische Theorie als durchbrochen, indem das neuere Völkerrecht, beispielsweise die Genfer Konventionen, in vielen Fällen den Menschen unmittelbar berechtigt oder verpflichtet und die Staaten eine entsprechende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums anerkennen.

Im Hauptteil seiner Arbeit gibt Grassi eine eingehende Darstellung der «materiellen Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht», wobei er nicht nur das geltende Recht in Betracht zieht, sondern auch vergangene oder werdende Rechte, insbesondere die zahlreichen von den Organen der Vereinten Nationen bearbeiteten Vertragsentwürfe. Aus der Fülle des Stoffes sei hier lediglich das *Problem der Menschenrechte* herausgegriffen, weil ihm insofern eine besondere Bedeutung zukommt, als die entsprechenden Erklärungen und Abkommen nicht nur — wie etwa die Genfer Konventionen von 1949 oder die Flüchtlingskonvention von 1951 — auf den Schutz von Menschen abzielen, die sich im Gebiet oder im Gewahrsam eines *fremden* Staates befinden, sondern auf den Schutz *aller* Menschen, also auch jener, denen im *eigenen* Staat die Grundrechte vorenthalten werden. Damit stellt sich die Frage, ob und wie weit sich das Völkerrecht in das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern einmischen darf und kann, in ein Verhältnis, das seit dem Entstehen von souveränen Territorialstaaten als streng interne Angelegenheit dieser Staaten angesehen wurde.

Die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Anerkennung und den Schutz der Menschenrechte durch das Völkerrecht beruhen auf der Einsicht, dass die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte von so entscheidender Bedeutung für die Gemeinschaft der Völker und den internationalen Frieden sind, dass sie nicht mehr ausschliesslich der staatsrechtlichen Ordnung überlassen werden dürfen. So wurden die Vereinten Nationen geschaffen, um «den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit zu bestätigen und die Achtung der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten für alle, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern». Die Erklärung der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 enthält einen, in der Satzung selbst fehlenden Katalog der Menschenrechte, dem nach der Auffassung von Grassi die rechtliche Bedeutung einer näheren Ausführung der Satzungsbestimmungen über die Menschenrechte und deshalb weit mehr als nur moralische Verbindlichkeit zukommt. Dass indessen die Er-

klärung der Menschenrechte von den meisten Staaten nur als eine rechtlich unverbindliche Zielsetzung der völkerrechtlichen (und staatsrechtlichen) Normierung aufgefasst wird, ergibt sich aus der Tatsache, dass durch die Vereinten Nationen zwei *Abkommen* über den Schutz der Menschenrechte ausgearbeitet wurden, denen die Staaten, nach der Annahme der Entwürfe durch die Generalversammlung, beitreten können, womit sie sich erst zur Anerkennung und Durchsetzung eines grossen Teils der in der «Erklärung» proklamierten Menschenrechte *verpflichten* würden.

Die Versuche zur völkerrechtlichen Festlegung und Durchsetzung der Menschenrechte werden vor allem dadurch behindert, dass sich zahlreiche Staaten auf Art. 2 Ziff. 7 der Satzung der Vereinten Nationen berufen, wo diesen das Recht verweigert wird, sich mit Fragen zu befassen, «die im wesentlichen zu den inneren Angelegenheiten irgend eines Staates gehören». Grassi bestreitet die Berechtigung dieser Berufung, weil die Vereinten Nationen den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte als einen ihrer Hauptzwecke erklärt haben und also der Vorbehalt der innerstaatlichen Angelegenheiten in der Frage der Menschenrechte nicht geltend gemacht werden kann. Andererseits erkennt der Verfasser die Gründe dieses Rückzuges auf die staatliche Kompetenz und Souveränität, die auf die fundamentale innere Verschiedenheit zurückgehen, welche die freiheitlichen von den totalitären Staaten trennt. Die Menschenrechte-Erklärung der Vereinten Nationen, die mit den englischen, amerikanischen und französischen Rechte-Erklärungen des 17. und 18. Jahrhunderts geistig verwandt ist, wird bei jenen Staaten auf grundsätzliche Zustimmung stossen, deren innere Ordnung auf den alten Rechte-Erklärungen beruht, und der Abwehr jener Staaten rufen, die auf der Leugnung dieser Rechte und Werte aufgebaut sind. So wird es sich im Bereiche der totalitären Staaten bei den Bestrebungen, die Menschenrechte durch das Völkerrecht und die Staatenorganisation zur Geltung zu bringen, in der Hauptsache nicht darum handeln, in vereinzelt Fällen einer Missachtung der Menschenrechte die Ueberprüfung und gegebenenfalls Intervention durch eine Instanz des Völkerrechts möglich zu machen, sondern es wird um einen Kampf der Grundsätze und Ideologien gehen, der die Staatsordnung als solche in Frage stellt. Hier wird denn auch die Schranke der Souveränität, die eine Einmischung in innere Angelegenheiten ablehnt, aufgerichtet.

Im letzten Teil seiner Dissertation befasst sich Grassi eingehend mit den Fragen des Rechtsschutzes des Individuums im Völkerrecht. Er erachtet den heutigen Stand des diplomatischen und gerichtlichen Schutzes als ungenügend und fordert insbesondere den *Ausbau der internationalen Gerichtsbarkeit*, die dem Individuum — nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsmittelverfahrens — ein unmittelbares Klagerecht, vorab

gegen einen fremden, seine Rechte verletzenden Staat, dann aber auch gegen den eigenen, die Menschenrechte missachtenden Staat einräumt. Wie weit und schwierig der Weg zu einer solchen Weltgerichtsbarkeit indessen sein wird, kann daran ermessen werden, dass selbst in unserem kleinen Land, dem seit langem eine friedliche Entwicklung seiner Institutionen gewährt wurde, der gerichtliche Schutz der verfassungsmässigen Grundrechte keineswegs vollendet ist.

Mario Grassi hat mit seiner gewichtigen Arbeit eindrucklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Völkerrecht auf den Menschen auszurichten —

um des Menschen und um der Völkergemeinschaft willen. Er erinnert dabei besonders auch an Prof. Dietrich Schindler, der in seinen «Gedanken zum Wiederaufbau des Völkerrechts» den «Fortschritt des Völkerrechts» darin erkannte, dass «das Individuum *wertmässig* in steigendem Masse in der internationalen Rechtsbildung berücksichtigt wird, in dem Sinne, dass die im Einzelmenschen verankerten Werte international anerkannt, geschützt und gefördert werden. In der Idee des Menschen, der überall grundsätzlich der gleiche ist, liegen letztlich Sinn, Mass und Grenzen jeder internationalen Ordnung».

SIEBEN JUGENDLICHE IN FREMDEM LANDE



Skizzen Hans Beutler

Die sieben bernischen Jugendlichen, die vom 20. Juli bis 11. August an einem internationalen Jugendrotkreuz-Lager in Mariazell teilnehmen durften, sind begeistert heimgekehrt. Vier von ihnen haben uns ihre Eindrücke zusammengefasst übermittelt; wir lassen sie folgen:

Am Nachmittag des 20. Juli fuhren wir schwerbepackt in Bern ab. Nicht weniger als siebzehn Stunden dauerte die Fahrt nach Wien. Hier wurden wir am Morgen des folgenden Tages begrüsst und in das Jugendgästehaus gefahren.

Während unseres zweitägigen Aufenthaltes in der Hauptstadt Oesterreichs lernten wir einen kleinen Teil der Zweimillionenstadt kennen. Wir besuchten Neubauten, den 135 Meter hohen Stephansdom, den Prater, einen grossen Park sowie den

Kahlenberg, einen Aussichtsberg Wiens. Ganz besonders gefallen hat uns das Schloss Schönbrunn, die Residenz der früheren österreichischen Kaiser und Kaiserinnen. Grossartig bot sich uns auch das Strandbad «Gänsehäufel» dar, das an einem Seitenarm der Donau liegt. Es fasst 30 000 Personen und misst 300 000 Quadratmeter...

Kaum hatten wir unsere Erlebnisse etwas verdaut, gings weiter nach Mariazell, einem Wallfahrtsort in der Steiermark, etwa 150 Kilometer westlich von Wien entfernt. Im schön gelegenen Jugendrotkreuzheim erlebten wir hier zusammen mit den Delegationen aus Holland, Deutschland, Jugoslawien und Oesterreich drei prachtvolle Wochen.

Peter Roser.